Corona-Sonderprogramm 2022

Vorlagen Instagram

Auch 2022 stellt das Land Niedersachsen für Sportorganisationen im Rahmen eines Corona-Sonderprogramms für Sportorganisationen Fördermittel bereit. Die Antragsfrist endet am 15. November 2022

Gemeinnützige Sportorganisationen können eine Billigkeitsleistung in Form von Einmalzahlungen – in Höhe von 70 Prozent der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 150.000 Euro – erhalten, wenn sie aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind. Eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist allerdings nicht vorgesehen. Die Sportorganisationen können – im Rahmen der Gesamthöhe von 150.000 Euro – auch mehrere Anträge stellen.

Eine Billigkeitsleistung setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die

fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2022 zu zahlen (Liquiditätsengpass). Die Einmalzahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde gelangen über diesen Link zum Antragsformular: https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp

Richtlinie zum Corona-Sonderprogramm 2022 für Sportorganisationen

FAQ zur Richtlinie

Seminare zu Kunstrasen und Rasenpflege

Der **LandesSportBund Niedersachsen (LSB)** bietet im Februar und März zwei Online-Seminare für die Platzpflege an:

Reduzierung von Mikroplastikausträgen (10.02.2022)

Rund um viele Kunststoffrasenplätze finden sich auf den Wegen,

Wiesen und in Umkleiden kleine Kunststoffgranulatteilchen. Die sogenannten Füllstoffe („Infill“) sollen bei vielen Kunststoffrasenspielfeldern u.a. den Spielkomfort und die Schutzfunktion verbessern. Gelangen diese allerdings in die Natur und Umwelt, stellen sie ein Problem dar. Dort werden sie nicht biologisch abgebaut, verbleiben sehr lange in der Umwelt und werden von Lebewesen aufgenommen und durch die Weitergabe über die Nahrungskette können diese auch bis zum Menschen gelangen. Was ist also zu tun, damit möglichst wenig und im besten Fall kein Mikroplastikaustrag vom Spielfeld in die Umwelt erfolgt? Dieser Frage widmet sich das kostenlose Online-Seminar „Reduzierung von Mikroplastikausträgen bei Kunststoffrasenplätzen“ des LSB in Kooperation mit dem Niedersächsischen Fußballverband und dem Deutschen Fußball-Bund am 10. Februar 2022 um 18 Uhr. In rund 75 Minuten werden Tipps und Tricks zur richtigen Pflege und Maßnahmen vorgestellt, mit denen jeder Sportverein mit einem Kunststoffrasenspielfeld mit Kunststoffgranulat den Austrag deutlich reduzieren kann. In das Thema einleiten wir Prof. Franz Brümmer von der Universität Stuttgart mit einem Input zum Thema „Mikroplastikaustrag aus Sportböden in die Umwelt“.

Pflege von Naturrasen (02.03.2022)

In dem Online-Seminar „Rasenpflege – Wie starten wir nachhaltig in die Saison?“ dreht sich alles um die richtige Pflege des Naturrasenplatzes nach dem Winter. Wie pflege und dünge ich am besten zum Start der Rasensaison? Wie sieht ein nachhaltiges Pflegemanagement für das Jahr aus? Diesen Themen – aber auch grundsätzlich dem Rasen – widmet sich das zweistündige Online-Seminar am 02. März 2022 um 18 Uhr.
Als Referent steht der „Rasenfuchs“ Norbert Lischka (Master Greenkeeper) zur Verfügung. Während des Seminars können auch Fragen per Chat-Funktion gestellt werden.

Für beide Veranstaltungen ist eine Anmeldung bei Britta Werdermann unter bwerdermann@lsb-niedersachsen.de jeweils bis einen Tag vor dem Termin unter Angabe des Namens und des

Vereins bzw. der Institution per E-Mail möglich.

Teilhabe am Vereinssport – Inklusive LSB-Sportwoche via ZOOM

Das inklusive, virtuelle Sportangebot des LSB-Projekts „Teilhabe am Vereinssport“ geht in die nächste Runde. Übungsleitende niedersächsischer Vereine filmen sich bei Sporteinheiten. Interessierte Menschen mit und ohne Behinderungen können sich live dazuschalten und mitmachen.

Damit reagieren die Projekt-Verantwortlichen auf die große Nachfrage der Teilnehmenden. Ende März 2021 hatten Übungsleitende aus niedersächsischen Sportvereinen eine Woche lang jeden Tag drei niederschwellige Angebote über die Videoplattform „Zoom“ gemacht. Die Einheiten wurden live in die Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch in viele private Wohnzimmer, übertragen. Mehr als 150 Menschen mit und ohne Behinderungen nahmen an den verschiedenen Einheiten teil.

Von Montag, 10.01.2022 bis Freitag, 14.01.2022 wird es täglich zwei niederschwellige Sporteinheiten für Alle geben.

https://us02web.zoom.us/j/86901391458

Meeting-ID: 869 0139 1458

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den LSB-Projektreferenten Jaak Beil:
Jaak Beil
Tel.: (+49) (0) 511 1268 – 273
E-Mail: jbeil@lsb-niedersachsen.de

Ehrenamt überrascht: Nominiert jetzt eure ehrenamtlich Engagierten!

In deinem Verein kennst du jemanden, der oder die besonders engagiert ist und eine Überraschung dafür verdient hat?

Nominiere jetzt Personen aus deinem Verein ganz einfach über das Nominierungsformular.

Ziel der Aktion „Ehrenamt überrascht“ ist, für mehr Anerkennung und Wertschätzung für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte zu sensibilisieren und diese aktiv zu leben.

Wir freuen uns auf eure Nominierungen!

Weitere Informationen gibt es hier.

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Sport Warnstufe 2 – seit 1. Dezember bis 23. Dezember

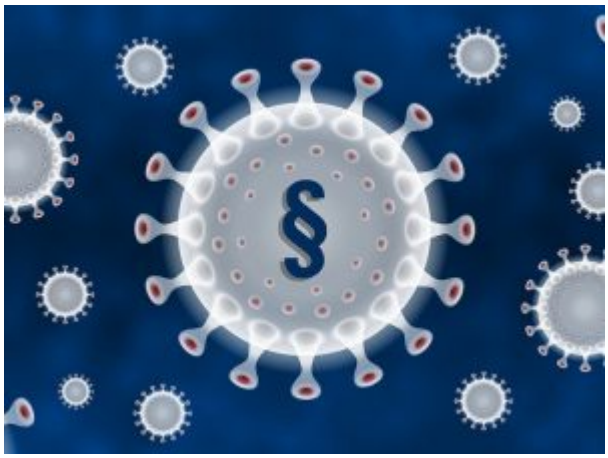

Die Niedersächsische Landesregierung hat die **Corona-Verordnung** zum 12.12.2021 noch einmal angepasst. In der aktuell geltenden Warnstufe 2 sind für den **Sport in der Zeit vom 1. bis 23 Dezember** folgende Regelungen vorgesehen:

- 2Gplus bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in: Duschen/Umkleiden – **optional 2G bei Begrenzung 10qm/pro Person** | 2G im Außenbereich
- FFP2–Maskenpflicht außer beim Sporttreiben/im Sitzen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.
- 3G wenn Sportausübung unerlässlich für Tierwohl

Für die Zeit vom **24. 12.2021 bis zum 02.01.2022 gilt die Weihnachts- und Neujahrsruhe** mit folgende Regelungen für den Sport:

- 2Gplus bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen und Außenbereich – optional 2G bei Begrenzung 10qm/pro Person
- FFP2–Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.
- 3G wenn Sportausübung unerlässlich für Tierwohl

Regelungen für den Sport nach der Niedersächsische Corona-Verordnung – gültig ab 12.12.2021

Satzung, Ordnungen, Richtlinien 2022 ab sofort online

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen geht mit der Ausgabe 2022 seiner Broschüre „Satzung Richtlinien Ordnungen“ einen weiteren Schritt in Richtung einer digitalen Verwaltung. Die Broschüre erscheint erstmals nicht mehr in einer Druckauflage für alle Mitgliedsvereine sowie die Sportbünde, Landesfachverbände und den LSB, sondern nur noch in einer kleinen Druckauflage für Funktionstragende in den Sportbünden, Landesfachverbänden und beim LSB selbst. Die vollständige pdf-Datei sowie die Sportförderrichtlinien für die Anspruchsgruppen, die Ordnungen und die LSB-Satzung stehen auf der LSB-Homepage in der Rubrik Mitglieder zum Download bereit.

Ein wesentlicher Grund für die Umstellung ist, dass sich die bisherige Praxis, Mitgliedsvereinen mit der Januar-Ausgabe des LSB-Magazins ein kostenfreies Print-Exemplar zur Verfügung zu stellen, nicht mehr als praxistauglich erwiesen hat. Angesichts häufiger Wechsel auf den Führungsposten in den Vereinen lag die vollständige Druckausgabe sehr oft nicht dort, wo sie benötigt wurde. Auch aus den Vereinen selbst

kamen immer häufiger Hinweise, dass der LSB auf den Versand der Broschüren mit Blick auf Nachhaltigkeitserwägungen verzichten sollte. Stattdessen wurde nach einer Download-Möglichkeiten gefragt.

Richtlinien für Sportvereine

(Quelle: LSB-Homepage)

Startklar in die Zukunft: Antragsportal freigeschaltet

Ab heute ist ein **Beantragungstool im LSB Intranet** für die Sport-und Bewegungscamps aus dem Sonderförderprogramm „Startklar in die Zukunft“ freigeschaltet. Der Link zum Onlineportal findet sich ab 12 Uhr in den LSB – Medien, unter anderem auch auf der Startklar-Seite der Sportjugend unter Startklar in die Zukunft-Sportjugend (sportjugend-nds.de). Zusätzlich ist ab sofort ein Leitfaden zur Antragstellung bei uns downloadbar.

Startklar in die Zukunft

LSB und seine Sportjugend erhalten rund 8,9 Mio Euro, um im Rahmen des Aktionsprogrammes des Landes u.a. Schwimmkurse, ein- oder mehrtägige Sport- und Bewegungscamps oder offene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden zu fördern. Für die Sport- und Bewegungscamps ist voraussichtlich ab Anfang Dezember im

LSB-Intranet ein Beantragungstool freigeschaltet. Zudem fördert das Land Niedersachsen die Durchführung von mobilen Schwimmkursen der DLRG mit weiteren rund 1,1 Mio. Euro.

Förderprogramm des Landes

Das Land Niedersachsen hat das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ aufgelegt mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Kinderund Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Schwimmkurse, Sport- und Bewegungscamps. Die Beantragung der Mittel erfolgt über den LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend. Alle Infos gibt es Seite auf der Sportjugend unter Startklar in die Zukunft- Sportjugend (sportjugend-nds.de) sowie in diesem Flyer „Startklar in die Zukunft“ zum Download.

DLRG LV Niedersachsen: Schwimmprojekt

Mehr Informationen zum DLRG-Schwimmprojekt für Niedersachsen gibt es über diese Mailadresse:
Startklar@niedersachsen.dlrg.de

Die Bestimmungen zur Förderung von Schwimmkursen werden aktuell noch überarbeitet. Eine Antragstellung wird voraussichtlich ab Januar 2022 bei der DLRG und dem Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. möglich sein.

Landesschwimmverband Niedersachsen

Niedersachsen lernt schwimmen³

Mehr Informationen zum Projekt Niedersachsen lernt schwimmen gibt es hier:
https://www.lsn-info.de/breitennachwuchssport/schule-kiga/niedersachsen-lernt-schwimmen/

Die Bestimmungen zur Förderung von Schwimmkursen werden aktuell noch überarbeitet. Eine Antragstellung wird voraussichtlich ab Januar 2022 bei der DLRG und dem

Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. möglich sein.

FAQ zur Corona-Verordnung online

Die Niedersächsische Landesregierung hat die „Antworten auf häufige Fragen“ zur aktuellen Corona-Verordnung online gestellt. Die Übersicht finden Sie hier.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mitgeteilt:

Erleichterungen bei 2Gplus – Niedersachsen entbindet Personen mit vollständig abgeschlossener Impfserie und Auffrischungsimpfung seit Samstag, 4. Dezember, von Testpflicht

Seit dem 4. Dezember 2021 werden Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, nach einem Beschluss der Landesregierung von der zusätzlichen Testpflicht beim Besuch von Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen, für die derzeit die 2Gplus-Regelungen gelten, befreit.

Für den Besuch der entsprechenden Einrichtungen ist für diese Personen dann lediglich der Nachweis über eine vollständig abgeschlossene Impfserie sowie der erfolgten Auffrischungsimpfung mit dem digitalen Impfzertifikat oder dem gelben Impfpass erforderlich. Die Pflicht zur zusätzlichen Testung im Rahmen von 2Gplus entfällt. Eine entsprechende

Änderung der Corona-Verordnung wird in der kommenden Woche vorgenommen, bereits ab Samstag soll die Befreiung von der Testpflicht für Personen mit erfolgter Auffrischungsimpfung aber möglichst im ganzen Land umgesetzt werden. Verstöße gegen die Testpflicht im Sinne der aktuell gültigen Verordnung werden bei Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, bis zum Inkrafttreten der Verordnungsänderung zunächst geduldet.

Niedersachsen reagiert mit der neuen Regelung auf wissenschaftliche Erkenntnisse, nach denen die Gefahr einer Infektion mit dem und einer Übertragung des Corona-Virus nach dem Erhalt der Auffrischungsimpfung ausgesprochen gering ist. Darüber hinaus soll die Regelung dazu beitragen, die stark beanspruchten Testkapazitäten zu entlasten. An den Testpflichten für vollständig geimpfte Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ändert sich einstweilen nichts. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Erlangung des vollständigen Impfschutzes.

Die Auffrischungsimpfungen werden im digitalen Impfzertifikat der Covpass-App in der Regel als dritte Impfung hinterlegt, die Befreiung von der Testpflicht gilt unmittelbar ab dem Zeitpunkt der erfolgten Auffrischungsimpfung. Für Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson&Johnson geimpft wurden, ist die zweite Impfung maßgeblich und gilt als Auffrischungsimpfung im Sinne der neuen Regelung. Dies gilt auch für genesene Personen, die bereits eine zweite Impfung erhalten haben. Personen, die nach der Genesung lediglich eine Impfdosis erhalten haben, gelten hingegen als vollständig geimpft und müssen sich auch weiterhin testen lassen, bevor sie Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen besuchen, für die die 2Gplus-Regelungen gelten.

Für den Nachweis über die Auffrischungsimpfung kann neben dem digitalen Impfzertifikat wie bisher auch der gelbe Impfpass verwendet werden.

Ehrenamt überrascht: Amer Ibrahim Ali für besonderes Engagement geehrt

Ziel von „Ehrenamt überrascht“ ist es, für mehr Anerkennung und Wertschätzung für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte zu sensibilisieren!

Im 4. Aktionszeitraum von „Ehrenamt überrascht“ werden u.a. Personen überrascht, die sich im Themenfeld „Integration im und durch Sport“ engagieren.

Am Samstag, dem 20.11.2021, wurde Amer Ibrahim Ali für sein besonderes Engagement als Trainer im Ringen beim SV Atter geehrt. Im Rahmen der Landesmeisterschaft im Ringen (Jugend Freistil) wurde Amer vor der gesamten Ringen-Abteilung von unserem Vorsitzenden Ralph Bode sowie unserer Koordinatorin für Integration im und durch Sport Amelie Böse überrascht. Auch der 1. Vorsitzende des SV Atter Dr. Jochen Herterich war bei der Ehrung mit vor Ort und bedankte sich bei Amer für sein Engagement.

Amer musste 2014 aus dem Irak flüchten und lebt seit 2016 in Osnabrück. In seinem Heimatland gehörte Amer zum Trainerstab der Nationalmannschaft im Ringen. Aus menschlicher und sportlicher Sicht ist Amer für den SV Atter unverzichtbar

geworden. Trotz seines ungewissen Aufenthaltsstatus hier in Deutschland, engagiert er sich täglich unermüdlich für seine Sportler*innen. Diese freuten sich am Samstag besonders über die Ehrung ihres Trainers und bekundeten nicht nur einmal, dass „Amer der beste Trainer der Welt ist“. Wir bedanken uns bei Amer herzlich für sein besonderes Engagement im Sport.

Ab 1. Dezember gilt Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung

Am Mittwoch, den 1. Dezember tritt die Warnstufe 2 der Niedersächsischen

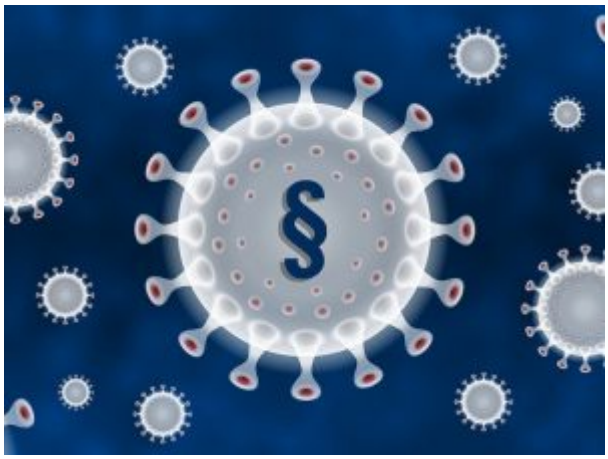

Corona-Verordnung in Kraft. Folgende Änderungen für den Sport

sind damit verbunden:

Für **Sport draußen** gilt die **2G-Regel**. Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein. Bis zur sportlichen Betätigung ist eine FFP2-Standart Maske zu tragen.

Für **Sport drinnen** gilt die **2+-Regel**. D.h., alle Personen müssen geimpft oder

genesen sein **und** einen tagesaktuellen Test nachweisen. Auch hier gilt, dass

bis zur sportlichen Betätigung eine FFP2-Standart Maske getragen werden

muss.

Für die Testungen gilt, dass PCR-, Schnell- und Selbsttests zulässig sind.

Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Nähere Informationen für die Regelungen im Sport.